

### **S a t z u n g des Vereins "Freie Unabhängige Wählervereinigung Esslingen am Neckar e. V." Freie Wähler**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

Freie Unabhängige Wählervereinigung Esslingen am Neckar e. V.

Die Kurzbezeichnung lautet: "Freie Wähler".

Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Aufgabe des Vereins ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen in der Stadt Esslingen, im Landkreis Esslingen und in der Region Stuttgart. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Organen, Gremien und Behörden in diesen Bereichen wahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, das aktive Wahlrecht für die o. g. Wahlen aufweist und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wähler bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben; der Vorstand kann die Annahme einem seiner Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er wird schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber erklärt.
- (5) Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
  - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat
  - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat
  - c) wer mit Beiträgen in der Höhe von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der vor seiner Entscheidung den Betroffenen zu hören hat.  
Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

#### **§ 4 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl des kommunalpolitischen Arbeitskreises auf Vorschlag des Vorstandes
  - d) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehört an:
  - a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) ein Schriftführer
  - d) ein Schatzmeister
  - e) der / die Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler
  - f) der Sprecher der kommunalpolitischen Berater der Fraktion
  - g) bis zu zwei Pressesprecher
- (2) Die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler, die Mitglieder der Kreistagsfraktion der Freien Wähler soweit sie aus dem Verein kommen sowie Regionalräte sollen in die Vorstandsarbeit eingebunden werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 8 Kommunalpolitischer Arbeitsausschuss**

- (1) Es wird ein kommunalpolitischer Arbeitsausschuss als ständiger Ausschuss des Vereins gebildet, der die Aufgabe hat, an der politischen Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Diesem Arbeitsausschuss gehören an:
  - a) Berater für die Gemeinderatsfraktion, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Zahl der Fraktionsberater soll der Zahl der Fraktionsmitglieder entsprechen.
  - b) ein Festwart
  - c) ein Organisator für den Stammtisch
  - d) bis zu zwei Verantwortliche für die Geschäftsstelle
  - e) Projektmitarbeiter nach Bedarf
- (3) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes gewählt.
- (4) Die Leitung des kommunalpolitischen Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen. Der Arbeitskreis hat das Recht, mit Mehrheit freie oder frei werdende Positionen auf die restliche Dauer der Wahlzeit neu zu besetzen und bei Bedarf bis zu drei weitere Mitglieder zuzuwählen.

### **§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zur Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen der Organe oder Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 10 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die Wahlen werden vorbehaltlich § 11 dieser Satzung in der Regel geheim durchgeführt mit Stimmzetteln. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, falls nicht mehr als 5 Mitglieder der offenen Wahl widersprechen.  
Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt.  
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Eine Wahlperiode beträgt jeweils 3 Jahre.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

### **§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

Soweit die Freie Unabhängige Wählervereinigung Esslingen am Neckar e.V. sich an Wahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsändernde Beschlüsse müssen in der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden; bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn er mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeht und die Mitglieder darüber schriftlich informiert werden.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 06.11.2000 in Kraft; damit treten alle vorangehenden Satzungsregelungen außer Kraft.